

## **Geltungsbereich**

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht besondere Bedingungen mit dem Kunden vereinbart wurden. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

## **Änderung der AGB**

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN für den Kunden zumutbar ist. Insbesondere wenn Drittkosten im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Leistungen steigen, ist SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN berechtigt, diese Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht als auch darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **Angebote und Vertragsschluss**

- Sämtliche Angebote von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
- Verträge zwischen SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN und dem Kunden kommen durch schriftliche Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN und eine sich daran anschließende schriftliche Annahmeerklärung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN zustande.
- Technische Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen geben den technischen Stand zum Zeitpunkt ihrer Anfertigung wieder. Über nachträgliche Änderungen wird SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN den Kunden informieren.

## **Liefer- und Leistungszeit**

Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet hat. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

Bei einer von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten ist SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten. In diesem Fall wird SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und seine bereits erbrachten Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen, Streik und Aussperrung, Mangel an Material, behördliche Eingriffe (auch wenn sie bei Lieferanten von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN eintreten) verlängert sich, wenn SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch diese Umstände gehindert wird, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich hierüber benachrichtigt.

Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne des vorstehenden Absatzes von mehr als einem Monat nach Vertragsschluss ist jede Partei berechtigt, bezüglich der in Verzug befindlichen Lieferung und Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins aus anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Gründen besteht ein Rücktrittsrecht nur für den Kunden. Das Rücktrittsrecht des Kunden setzt voraus, dass er SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

Wenn dem Kunden dadurch, dass verbindlich vereinbarte Lieferfristen oder Termine von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN schuldhaft nicht eingehalten wurden oder SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN in Verzug geraten ist, ein Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 2% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 10% des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.

An Lieferfristen und Termine ist SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erbringt. Lieferfristen und Termine verlängern sich um die Zeit der Störung, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht erfüllt, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf die Störung.

## **Leistungsumfang**

Die Einzelheiten der von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und den dazugehörigen Leistungsscheinen.

## **Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Erfolg der Tätigkeit von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN hängt auch davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützt. Insbesondere soll ein reibungsloser Ablauf der Vertragsdurchführung gewährleistet sein. Soweit im Einzelfall erforderlich, wird der Kunde

- a) SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Maße unterstützen,

- b) prüfen, ob die Waren und Dienstleistungen von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN kompatibel zur Hard- oder Software des Kunden sind,

- c) SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden,

- d) SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ungehinderten Zutritt zu Geräten und Anlagen gewähren,

e) für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN abstimmen und vorbereiten,

f) eine aktuelle und angemessene Datensicherung vornehmen und regelmäßig überprüfen, so dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Kunde in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen.

g) angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.

## **Preise, Zahlungsbedingungen**

Soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der vereinbarten Stundensätze, im Übrigen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN erbracht und berechnet.

Nutzungsabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung der Leistungen zu entrichten. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig berechnet.

Soweit Leistungen gegen Rechnung erfolgen, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regeln im Hinblick auf die Folgen des Zahlungsverzugs.

Wiederkehrende laufende Entgelte (Monatsentgelte, Mietzahlungen etc.) sind jeweils bis zum 7. Werktag des laufenden Monats zu zahlen. Der Kunde ermächtigt SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN fällige Monatsbeträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Sämtliche Preise verstehen sich ab Firmensitz von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN, ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Versendet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN auf Wunsch des Kunden Ware, so werden Liefer- und Transportkosten gesondert berechnet.

Sämtliche Angebote und Preisangaben verstehen sich stets zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Einwendungen gegen die Rechnungshöhe sind innerhalb von 3 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Schreibens bei SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.

## **Beauftragung Dritter**

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auch durch geeignete Dritte ausüben lassen, ohne dass SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN hierdurch aus ihrer Verantwortung entlassen würde. Unter diesen Voraussetzungen stimmt der Kunde einer solchen Vertragsübernahme schon jetzt zu.

## **Haftung**

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nur, wenn Pflichten verletzt werden, die für die Erfüllung und Erreichung des Vertragszweckes wesentlich sind (Kardinalpflichten). Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN haftet insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN stellt sicher, dass alle von ihr beauftragten Personen entsprechend § 5 BDSG belehrt und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

### **Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**

Eine Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN sind nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

### **Abtretung**

Dem Kunden ist eine Abtretung der vertraglichen Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN gestattet.

### **Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag zwischen SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN und dem Kunden mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Für die Kündigung einzelner Leistungen oder Verfahren gilt dies entsprechend.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Sitz von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN.

### **Gerichtsstand**

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN, mit der Maßgabe, dass SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN auch berechtigt ist, am Ort des Kunden zu klagen.

### **Rechtswahl**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

### **Schriftform**

Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.